

Allg. Geschäftsbedingungen für Verkauf und Lieferung gebrauchter Maschinen

1. Angebot

Für Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachfolgende Bedingungen maßgeblich. Angebote sind grundsätzlich freibleibend und werden erst durch ausdrückliche Bestätigung bindend.

Techn. Angaben, Beschreibungen, Leistungsdaten, Zustandsbeschreibungen, Angaben über Alter usw. sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich bestätigt. Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Sofern bei Vermittlungsgeschäften dem Kaufinteressenten/Verkäufer die Anschrift des Kaufinteressenten/Verkäufers mitgeteilt wird verpflichtet sich der Angebotsempfänger, den nachgewiesenen Kaufgegenstand nur mit unserer Einwilligung direkt zu kaufen/verkaufen und die Anschrift des Kaufinteressenten/Verkäufers nicht an dritte Personen weiterzugeben. Bei entsprechend vertragswidrigem Verhalten ist uns die vereinbarte Vermittlungsprovision durch den Verkäufer in vollem Umfang zu ersetzen.

2. Lieferungspflicht

Art und Umfang der Lieferung bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Bei versehentlichem Doppelverkauf entfällt die Lieferungspflicht ersatzlos, bei grober Fahrlässigkeit entfällt dieser Haftungsausschluss, die Beweislast obliegt dem Käufer.

3. Lieferzeit

Die Lieferzeit bedarf schriftlicher Bestätigung und gilt als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer fristgerecht angezeigt wird.

Treten unvorhersehbare Hindernisse außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers auf verlängert sich die Lieferfrist angemessen, auch dann, wenn bereits Lieferverzug eingetreten ist.

Bei Verzögerungen, die vom Verkäufer zu vertreten sind ist der Käufer berechtigt 1 v. Hundert pro 5 Arbeitstage den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Verzögert sich die Abholung/Versand durch Umstände, die vom Käufer zu vertreten sind ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von maximal 14 Tagen Lagerkosten in Höhe von 0,5 v. Hundert pro Woche zu berechnen oder über den Kaufgegenstand anderweitig zu verfügen.

Vorraussetzung zur Einhaltung der Lieferfrist ist, dass alle Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch den Käufer erfüllt sind.

4. Lieferbedingungen

Lieferungen sind grundsätzlich ab Werk/Standort frei verladen, mit Übergabe des Kaufgegenstandes an den Spediteur/Abholer gilt die Ware als geliefert. Teillieferungen sind zulässig.

5. Preis und Zahlung

Die Preise gelten ab Lager/Standort des Kaufgegenstandes, ggfs. zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder verspäteter Zahlung ist der Verkäufer berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 v. Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der LZB aus der Forderung zu berechnen.

Zahlungen sind in bar oder empfangsbedürftig und spesenfrei auf die von uns genannte Bank zu leisten.

Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Forderungen des Käufers, die vom Verkäufer bestritten werden ist nicht zulässig, es sei den die Forderung des Käufers ist rechtskräftig festgestellt.

6. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer bleibt bis zum restlosen Ausgleich aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen uneingeschränkter Eigentümer des Kaufgegenstandes. Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Weiterveräußerung durch Den Käufer wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder andere Verfügungen Dritter ist der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Vertragswidriges Verhalten seitens des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug berechtigen den Verkäufer, nach Mahnung und Verzug die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und durch ein geeignetes Fremdunternehmen abholen zu lassen und einzulagern. Die Kosten dafür sowie entsprechende Versicherung trägt der Käufer.

7. Gewährleistung

Der Verkäufer handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Gebrauchtmachines und Zubehör werden verkauft wie gesehen. Gewährleistungsansprüche sind mit Ausnahme solcher wegen zugesicherter Eigenschaften grundsätzlich ausgeschlossen. Eine eventuelle Haftung besteht nur auf die Erfüllung der zugesicherten Eigenschaften, nicht aber auf darüber hinausgehende Schäden.

8. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durch solche Neubestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei einer ergänzungsbedürftigen Vertragslücke.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkundenprozess – ist ausschließlich der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer hat das Recht, auch am Sitz des Käufers zu klagen.